

Satzung der Modellsportgemeinschaft Gerolzhofen e.V.

§ 1

Der Verein führt den Namen "Modellsportgemeinschaft Gerolzhofen e.V.", abgekürzt: MSG-Geo.

Er hat seinen Sitz in Gerolzhofen und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Schweinfurt eingetragen.

§ 2

Der Verein ist Mitglied des Bayerischen Luftsportverbandes, abgekürzt LVB und erkennt dessen Satzung an.

Der Verein ist Mitglied des Bayerischen Landessportverbandes e.V., abgekürzt BLSV und erkennt dessen Satzung an.

§ 3

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke, nach der Abgabenordnung AO 1977, insbesondere in Ausübung und Förderung der Jugendarbeit. Eine Änderung dieser Zielsetzung zeigt der Verein unverzüglich seinen Dachverbänden, dem LVB, sowie dem BLSV oder sonstige Fachverbänden, weiterhin dem zuständigen Finanzamt Schweinfurt Abteilung Körperschaften an.

Der Zweck des Vereins ist die Ausübung und Förderung des Modellbaues für sportliche Zwecke, insbesondere hinsichtlich des Flugmodellbaues und Flugsports allgemein. Die Verwirklichung dieses Satzungszwecks geschieht insbesondere:

- Durchführung von Versammlungen
- Vorträgen
- Ausbildungskursen
- Baustunden
- Schulungen für Flugsport und Modellbau, sowie modellsportlichen Wettbewerben und Veranstaltungen
- Ausbildung und Einsatz von sachgemäß vorgebildeten Modellbau- und Modellbaufuglehrern und Jugendleitern
- Ausübung und Förderung des Modellbaus für sportliche Zwecke, insbesondere im Flugmodell-, Auto- und Schiffsmodellbau.
- Durchführung von Wettbewerben und sonstigen Modellflugveranstaltungen
- Mithilfe und Mitorganisation öffentlicher oder sonstiger Vereinsveranstaltungen ähnlicher Art
- Besonderer Wert wird bei der Erfüllung dieser Aufgaben auf die Förderung, Bildung und Gemeinschaftserziehung der Jugend gelegt.

2. Der Verein ist allgemein uneigennützig tätig, er verfolgt nicht hauptsächlich eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für Zwecke verwendet werden, die gemäß der Satzung zu den Aufgaben des Vereins gehören und zu dessen Verwaltung notwendig sind. Die Mitglieder erhalten, soweit sie für den Verein tätig werden, höchstens Auslagenerstattung und sonst keinerlei Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

4. Es darf niemand durch Ausgaben oder Vergütungen, die dem Zweck des Vereins und der Gemeinschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Erstattungen oder Vergütungen begünstigt werden.
5. Der Verein erfüllt seine Aufgaben und seine Stellung politisch wie konfessionell vollkommen neutral.

§ 4

Der Verein besteht aus jugendlichen und erwachsenen Aktiven, Fördernden und Ehrenmitgliedern.

1. Mitglied kann derjenige werden, der beim Vorstand schriftlich um Aufnahme nachsucht und seinen Beitritt unter Anerkennung der Satzung und sonstiger Vereinsvorschriften erklärt.

Der Beitritt ist für jugendliche und fördernde Mitglieder stets aufnahmegebührenfrei. Für aktive Mitgliedschaft ist eine Aufnahmegebühr zu entrichten, die jährlich vom Vereinsausschuß festgesetzt wird.

Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Lehnt dieser den Aufnahmeantrag ab, so steht dem Betroffenen die Anrufung des Vereinsausschusses zu. Dieser entscheidet endgültig über den Aufnahmeantrag.

Ehrenmitglied kann werden, wer sich in besonderem Maße um den Verein und die Verwirklichung und Ermöglichung seiner Ziele verdient gemacht hat. Die Ehrenmitgliedschaft wird auf Antrag von der Mitgliederversammlung verliehen. Ein Ehrenmitglied ist vom Vereinsbeitrag befreit.

2. Die Mitgliedschaft endet durch schriftliche Austrittserklärung, Streichung aus der Mitgliederliste, Ausschluss durch den Verein oder Tod.

Der schriftlich dem Verein zu erklärende Austritt ist nur zum Ende des jeweiligen Geschäftsjahres möglich. Die Austrittserklärung muss jeweils spätestens bis 30. September des laufenden Geschäftsjahres beim geschäftsführenden Vorstand eingegangen sein. Als Geschäftsjahr wird das laufende Jahr vom 1. Januar bis 31. Dezember festgesetzt.

3. Die Streichung eines Mitgliedes aus der Mitgliederliste bedarf eines Mehrheitsbeschlusses des Vereinsausschusses.

4. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in steter Weise gegen des Gemeinschaftszweck verstößt oder den inneren Vereinsfrieden stört, sich sonst grober oder wiederholter Verstöße gegen die Satzung und sonstiger Vereinsrichtlinien und Bestimmungen (Platz- und Flugordnung) schuldig macht oder seiner Beitragspflicht trotz Aufforderung und schriftlicher Mahnung nicht nachkommt. Der Ausschluss erfolgt durch Streichung aus der Mitgliederliste. Über Ausschluss und Streichung entscheidet mit 2/3 - Mehrheit der Vereinsausschuß, er kann vor der Entscheidung das Mitglied hören. Gegen den Beschluss des Vereinsausschusses ist innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach schriftlicher Mitteilung die Anrufung der Mitgliederversammlung möglich. Die Anrufung muß schriftlich erfolgen. Die Mitgliederversammlung entscheidet alsdann auf ihrer ordentlichen Mitgliederversammlung, sofern vorher keine außerordentliche Mitgliederversammlung stattfindet. Der Vereinsausschuss kann seinen Ausschlussbeschluss schon vor Bestätigung oder Aufhebung durch die Mitgliederversammlung vorläufig vollziehen.

Die Wiederaufnahme eines ausgeschlossenen Mitgliedes ist frühestens 3 Jahre nach Vollzug des rechtswirksamen Ausschlusses möglich. Über den Wiederaufnahmeantrag entscheidet dasjenige Vereinsorgan, das über den Ausschluß endgültig entschieden hat.

5. Ein Mitglied kann aus gleichen, wie unter Absatz 3 genannten Gründen durch Verweis, Platzverbot oder Sperre für die Teilnahme an sportlichen und sonstigen Veranstaltungen des Vereins oder seinen Dachverbänden mit einer Dauer von längstens 1 Jahr gemäßregelt werden.

§ 5

Vereinsorgane sind:

1. Die Vorstandschaft
2. Der Vereinsausschuss
3. Der Festausschuss
4. Die Mitgliederversammlung

§ 6

Die Vorstandschaft besteht aus:

- dem 1. Vorstand (Vorstandsvorsitzender und geschäftsführender Vorstand)
- dem 2. Vorstand (erster Stellvertreter)
- dem 3. Vorstand (zweiter Stellvertreter)
- dem Kassenwart (Schatzmeister)
- dem Schriftführer
- dem Jugendreferenten

Vorstand im Sinne § 26 BGB ist der erste, zweite und dritte Vorstand. Der Verein wird durch je zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten.

Rechtsgeschäfte mit einem Geschäftswert von über 255.- € bedürfen des mehrheitlichen Zustimmungsbeschlusses der Vorstandhaft.

Rechtsgeschäfte mit einem Geschäftswert über 770.- € bedürfen der Zustimmung durch Mehrheitsbeschluss des Vereinsausschusses.

Der Kassenwart benennt seinen Vereinskassierer mit Zustimmung der Vorstandschaft oder des Vereinsausschusses.

Die Stellvertreter sind im Falle der Vertretung voll stimmberechtigt.

Im Innenverhältnis wird bestimmt, daß der 2. und 3. Vorstand zur Vertretung des Vereins nur gemeinsam berechtigt sind, wenn der 1. Vorstand verhindert oder sie vom 1. Vorstand zur Vertretung beauftragt wurden.

Die Vorstandschaft des Vereins wird jeweils durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von 3 Jahren, der Vereinsausschuss ebenfalls auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. Sie bleiben bis zur jeweiligen Neuwahl im Amt. Die Mitgliederversammlung wählt oder beruft zur Erfüllung weiterer Aufgaben (Organisation, Betrieb und Erhalt der Anlagen) Funktionäre: Flugleiter, Platzwart, Maschinenwart, Jugendleiter, Spartenreferenten, Sportreferent, Festausschußmitglieder, Jugend- und Schülersprecher. Scheidet ein Mitglied der Vorstandschaft vor Ablauf der Amtsperiode aus, so ist vom Vereinsausschuss innerhalb von 6 Wochen ein neues Vorstandsmitglied für die Restzeit bis zur nächsten Mitgliederversammlung hinzu zu wählen. Die nach dem Ausscheiden nachfolgende Mitgliederversammlung wählt oder bestätigt das zu ergänzende Vorstandsmitglied für den Rest der Amtsperiode.

Die Vorstandschaft gibt sich und für die Tätigkeit der Funktionäre eine Geschäftsordnung.

Der 1. Vorstand führt die einfachen Geschäfte der laufenden Verwaltung selbständig.

Eine Vorstandssitzung kann aus berechtigtem Grund von jedem Vorstandsmitglied einberufen werden. Die Einladung zur Sitzung soll möglichst die Behandlungspunkte und notwendige Beschlußfassung angeben. Besonderer Erläuterungen hierzu bedarf es in der Ladung nicht.

§ 7

Der Vereinsausschuss besteht aus:

- 1.) den Vorstandsmitgliedern nach § 6
- 2.) den Ausschußmitgliedern.

Dem Vereinsausschuss sollen als Beiräte angehören:

- der von den aktiven Mitgliedern aus den Flugleitern gewählte Oberflugleiter
- der Platzwart
- je ein Vertreter der vom Vereinsausschuß zugelassenen Sparten mit mehr als fünf aktiven Mitgliedern
- der Sportreferent
- der Festausschusssprecher
- ein von der Mitgliederversammlung gewähltes, förderndes, sonst nicht mit Vereinsaufgaben betrautes freies Mitglied.

Die Aufgaben des Vereinsausschusses bestehen in der ständigen Mitwirkung bei Durchführung der Geschäfte und der Verwaltung des Vereins durch die Vorstandschaft. Dem Vereinsausschuss stehen insbesondere Rechte und Aufgaben nach § 4 und § 6 dieser Satzung zu.

Dem Vereinsausschuss können durch die Mitgliederversammlung weitergehende Aufgaben zugewiesen werden. Er nimmt weiterhin alle Aufgaben wahr für die kein anderes Vereinsorgan ausdrücklich bestimmt ist.

Der Vereinsausschuss tritt mindestens zweimal im Jahr zusammen oder wenn 3 Ausschußmitglieder dies beantragen. Die Einladung zur Vereinsausschußsitzung hat analog der Vorstandssitzung zu erfolgen.

Die Mitglieder des Vereins- oder Festausschusses können zu Vorstandssitzungen geladen werden. Sie üben hierbei Beratungstätigkeit aus. Ein echtes Stimmrecht steht ihnen in einer ausschließlichen Vorstandssitzung nicht zu, außer die Vorstandschaft läßt dies durch Beschluß jeweilig zu.

Der Festausschuss besteht aus 3 in der Mitgliederversammlung gewählten Vereinsmitgliedern.

Die Aufgaben des Festausschusses liegen in der ständigen Mitwirkung bei Ausrichtung und Betrieb von Veranstaltungen, Wettbewerben und zugehöriger Organisation in jeweiliger Abstimmung mit der Vorstandschaft. Die Vereinsvorstandschaft kann jedoch die Abwicklung von vereinsinternen Veranstaltungen insgesamt an den Festausschuss delegieren.

§ 8

Über die Sitzungen der Vorstandschaft sowie des Vereinsausschusses ist eine Niederschrift anzufertigen, die die behandelten Punkte und zugehörige Beschlußfassung enthält. Diese Niederschriften (Protokolle) sind bei einer darauf folgenden Sitzung in ihrem Wortlaut bekanntzugeben und zu genehmigen und jeweils von den mitwirkenden Vorstands- oder Ausschußmitgliedern zum Zeichen der Anerkennung, jedoch mindestens vom jeweiligen Schriftführer und Sitzungsleiter, zu unterzeichnen.

§ 9

Mitgliederversammlung:

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Kalenderjahr statt. Wahlberechtigt sind alle Mitglieder, die am Tag der Versammlung das 14. Lebensjahr vollendet haben. Wählbar sind alle Mitglieder, die am Tag der Versammlung das 18. Lebensjahr vollendet haben. Ausgenommen sind hiervon Jugendsprecher und Schülervereine, die jedoch mindestens das 12. Lebensjahr vollendet haben müssen. Stimmberechtigt für sportliche Belange bei offiziellen Wettbewerben sind nur ordentliche Mitglieder mit einer Sportlizenz.

Die Mitgliederversammlung beschließt:

- über den Vereinsbeitrag
- die Höhe des Ablösebetrages für festgesetzte Arbeitsleistung der aktiven jugendlichen / erwachsenen Mitglieder
- die Entlastung der Mitglieder der Vorstandschaft und des Vereinsausschusses
- die Wahl der Vereinsvorstandschaft
- der Beiräte für den Vereins- und Festausschuss
- über Vereinssatzung und Satzungsänderungen
- über Anträge, die aus der Mitgliederversammlung gestellt werden
- sowie über alle Punkte, die Gegenstand der Tagesordnung sind

Die Mitgliederversammlung bestellt jeweils für 1 Jahr einen dreiköpfigen Prüfungsausschuß der mit mindestens zweiköpfiger Besetzung die Kassenprüfung durchführt und der Versammlung vom Ergebnis der Prüfung Bericht erstattet.

Die Einberufung zu allen Mitgliederversammlungen erfolgt schriftlich mit einer Ladefrist von mindestens zwei Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung.

Die Tagesordnung soll die zur Abstimmung anstehenden Hauptanträge in ihrem wesentlichen Inhalt bezeichnen und gegebenenfalls in einem erläuternden Beischreiben begründen.

Die Mitgliederversammlung ist auch dann beschlußfähig, wenn weniger als 1/5 der stimmberechtigten Mitglieder einschließlich der Vorstands- und Ausschußmitglieder anwesend sind. Vorstand und Vereinsausschuss müssen jedoch dabei noch mehrheitlich anwesend sein.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann vom Vereinsvorstand aus berechtigten Gründen jeweilig einberufen werden.

Sie ist weiterhin einzuberufen, wenn dies 1/5 der Mitglieder durch schriftlichen Nachweis beantragt, oder der Vereinsausschuss mit 2/3 - Mehrheit eine Einberufung verlangt.

§ 10

Für die im Verein betriebenen oder auszuübenden Sportarten können Abteilungen mit jeweiliger Genehmigung des Vereinsausschusses gebildet werden. Die einzelnen Abteilungen müssen sich in das Gesamtgeschehen des Vereins einfügen und das Hauptgebiet, die Modellfliegerei, nicht wesentlich einengen. Den einzelnen Abteilungen steht nach Maßgabe der Beschlüsse des Vereinsausschusses das Recht zu, in Ihrem eigenen sportlichen Bereich tätig zu werden. Die einzelnen vom Vereinsausschuß gebilligten Abteilungen können kein eigenes Vermögen bilden, müssen jedoch die Unkosten aus ihrer Sparte, soweit es den allgemeinen Anteil überschreitet, selbst tragen. Eine Ausnahme hierfür bildet die besonders betreute und geförderte Vereinsjugend. Alle hierfür eingehenden Mitgliedsbeiträge der Jugend, wie auch die zur Verfügung gestellten oder eingehenden Zuschüsse und Mittel werden ausschließlich für die Jugendarbeit verwendet.

§ 11

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Alle Einnahmen, Aufnahmegebühren, Mitgliedsbeiträge, Spenden, Ablösebeträge, Zuschüsse und etwaige Gewinne aus Veranstaltungen dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke und zur Erfüllung der Vereinsaufgaben und der damit verbundenen Einrichtungen verwendet werden.

Die einzelnen Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile in ihrer Eigenschaft als Vereinszugehörige und auch keine sonstigen Zuwendungen aus Kassenmitteln und Vermögen des Vereins.

Ausscheidende Vereinsmitglieder haben keinerlei Anspruch auf evtl. miterbrachtes Vereinsvermögen, außer auf die von ihnen gezeichneten Vereinseinlagen, die durch Obligationen beziffert sind. Die Rückzahlung dieser Anleihen erfolgt ohne Zinsvergütung.

Es darf keine Person innerhalb oder außerhalb des Vereins durch Verwaltungsaufgaben, die dem Zweck des Vereinsfremd oder nicht förderlich sind oder durch überhöhte Aufwandsentschädigung begünstigt werden.

§ 12

Jedes Mitglied, ausgenommen das Ehrenmitglied, ist zur Zahlung des durch die Mitgliederversammlung beschlossenen Vereinsbeitrages und einer genehmigten Aufnahmegebühr verpflichtet. Über die Höhe und die Fälligkeit dieser Geldbeträge beschließt die ordentliche Mitgliederversammlung. Neben dem Vereinsbeitrag werden die jeweiligen abzuführenden Beträge für die Mitgliedschaft bei den Dachverbänden und Versicherungen fällig und mit dem Vereinsbeitrag erhoben.

Jedes aktive erwachsene sowie jugendliche Mitglied ab 14 Jahre ist zur Ableistung von Arbeiten für die Tätigkeiten des Vereins, Durchführung von Veranstaltungen, Betrieb, Pflege und Erhalt des Fluggeländes und seiner Einrichtungen, Werkstätten, Geräte, Maschinen, Modelle und sonstiges Fluggerät unentgeltlich als Zeitleistung verpflichtet. Jugendliche sind hierbei nur mit 50% gegenüber Erwachsenen gefordert.

Die Höhe der jährlich zu leistenden Arbeitsstunden, sowie der hierfür zu erbringenden Ablösebetrag und die Abschlagszahlung werden vom Vereinsausschuß festgelegt. Die Ablösung der festgesetzten Arbeitsstunden durch Geldbetrag muss von der Vorstandschaft genehmigt werden. Der ordentlichen Mitgliederversammlung wird die Höhe des Ablösebetrages und der Stundenfestsetzung vorgetragen. Sie kann beides durch Mehrheitsbeschluss aufheben oder ändern.

§ 13

Die Mitgliederversammlung kann eine Finanz-, Ehrengerichts- und eine Jugendordnung mit einfacher Stimmenmehrheit beschließen.

§ 14

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zwecke mit vierwöchiger Ladungsfrist einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. In dieser Versammlung müssen mindestens 3/5 der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein. Zur Beschlußfassung der Auflösung oder Wandlung des Vereins ist eine 3/4-Stimmenmehrheit notwendig. Ist eine Beschlußfassung wegen Minderheit der anwesenden Mitglieder rechtlich nicht möglich, so ist innerhalb eines Monats eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig ist.

In der gleichen Versammlung haben die Mitglieder die Liquidatoren zu bestellen, die dann die laufenden Geschäfte abwickeln und das vorhandene Vereinsinventar in Geld umzusetzen haben.

Das nach Auflösung, Aufhebung oder Wegfall seines bisherigen Zweckes verbleibende Vermögen ist an die Stadt Gerolzhofen mit der Maßgabe zu überweisen, es wiederum unmittelbar und ausschließlich für Jugendarbeit im Sinne der Satzung zu verwenden.

Beschlüsse über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins sind dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Satzungsänderungen, welche die im § 3 genannten gemeinnützigen Zwecke betreffen, bedürfen der Einwilligung des zuständigen Finanzamtes